



Österreichischer Städtebund

25/SN-36/ME

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1972 geändert wird (Meldegesetznovelle 1984)

Wien, am 28. Februar 1984
130-1023/83 Ke/Se

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Betreff	GESETZENTWURF
Zl.	97 -GE/19.83
Datum:	7. MRZ. 1984
Verteilt:	1984 -03- 07 <i>Fürner</i>

Di. Lehmann

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 28. November 1983, Zahl 48 000/36-II/13/83, vom Bundesministerium für Inneres übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1972 geändert wird (Meldegesetznovelle 1984), gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

Suttner

(Reinhold Suttner)
Generalsekretär

ÖSTERREICHISCHER STÄDTEBUND

Österreichischer Städtebund · Rathaus · A-1082 Wien

An das
Bundesministerium für Inneres
Generaldirektion für die
öffentliche Sicherheit

Postfach 100
1014 Wien

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	(0 22 2) 42 8 01	Datum
48 000/ 36-II/13/83	28.11.1983	130-1023/83	Kettner/Se	2259	1. März 1984
Betreff					

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1972 geändert wird (Meldegesetznovelle 1984)

Zu dem übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1972 geändert wird (Meldegesetznovelle 1984), beehrt sich der Österreichische Städtebund folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Die für die Abänderung des Meldegesetzes in den Erläuterungen als maßgeblich bezeichneten Punkte sind zweifellos auch aus der Sicht der Gemeinden beachtenswert, sieht man von einigen grundsätzlichen Überlegungen wie z.B. dem Wegfall des Begriffes "ordentlicher Wohnsitz" ab. Insbesondere sei auch betont, daß der in Aussicht genommenen zentralen Erfassung von Meldedaten eine entsprechende Bedeutung zuerkannt wird.

Gemäß § 7 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes hat der Meldezettel hinsichtlich Inhalt und Form grundsätzlich dem Muster der Anlage A zu entsprechen. Dieser Anlage A entsprechend, soll in Hinkunft der

Meldezettel keine Information über den ordentlichen Wohnsitz enthalten. Mit dem Wegfall des Begriffes "ordentlicher Wohnsitz" sind jedoch für den Bereich der gesamten Kommunalverwaltung schwerwiegende negative Folgen verbunden.

Für alle Ansprüche, die der Bürger gegenüber der öffentlichen Verwaltung geltend zu machen hat, ist der Begriff des Wohnsitzes das ausschließliche Kriterium, das die Zuständigkeit regelt und nach Möglichkeit auch Doppelleistungen ausschließt. Gerade zu einer Zeit, da immer mehr Bürger über mehrere Unterkünfte verfügen, muß an diesen Kriterien absolut festgehalten werden. Der Begriff des ordentlichen Wohnsitzes wurde daher in verschiedenen Bundesgesetzen, wie zum Beispiel im Wählerevidenzgesetz, im Staatsbürgerschaftsgesetz, im Volkszählungsgesetz wörtlich gleich mit der Definition im Meldegesetz geregelt. Ein Abgehen von der Erfassung des ordentlichen Wohnsitzes oder Hauptwohnsitzes (die wörtliche Definition ist unbedeutend) würde zum Beispiel die Weiterführung der Wählerevidenz unmöglich machen.

Derzeit wird die Wählerevidenz aufgrund der von den Gemeinden erfaßten Meldedaten, in Städten mit Bundespolizeibehörden aufgrund der von diesen übermittelten, mit der Amtsstampiglie versehenen Meldezettel geführt. Die gesetzliche Grundlage hierfür bietet die Wählerevidenzverordnung 1973, BGBl. Nr. 306/1973.

Wenn am derzeitigen Begriff des ordentlichen Wohnsitzes etwas geändert werden soll, dann bestenfalls die Umschreibung der Kriterien, die darauf hinweisen, daß der betreffende Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen anzusehen ist. Die zusätzliche Erfassung der weiteren Unterkünfte ist absolut zu begrüßen.

Die Unterschrift des Meldepflichtigen soll künftig mit der Begründung ebenfalls wegfallen, daß ohnedies bei der Abgabe der Meldezettel entsprechende Dokumente vorzulegen sind. Wenngleich

auch diesem Argument Bedeutung zukommt, darf dennoch nicht übersehen werden, daß vor allem in den Fällen, in denen der Meldezettel nicht bei der Gemeinde selbst, sondern in einer Wachstube abgegeben wird, der Unterschrift insoferne ein Gewicht beizumessen ist, als hiedurch der Meldepflichtige die Richtigkeit der angegebenen Daten bestätigt. Für die Gemeinden könnte dies in jenen Fällen von Bedeutung sein, daß sie ansonsten überhaupt keine Möglichkeit haben, die Richtigkeit der Meldungen zu überprüfen.

Zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und der Aufgaben der Leistungsverwaltung wäre es weiters auch von großem Nutzen, zumindest eine Berufsangabe auf dem Meldezettel vorzusehen. Gedacht ist dabei weniger an eine Berufsbezeichnung im Sinne des amtlichen Verzeichnisses der Berufe, sondern eine Einteilung nach der Stellung im Beruf, wie zum Beispiel Schüler, Student, Hausfrau, berufstätig (öffentlich-privat) - Pensionist, sonstiges.

Zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes wird folgendes bemerkt:

Zu Ziffer 1:

Die im § 3 (2) vorgesehene zwingende Vorlage von Urkunden bei jeder Anmeldung ist zu begrüßen.

Zu Ziffer 6:

Die Bestimmung des § 9 soll insoferne ergänzt beziehungsweise geändert werden, daß auch eine Änderung des Familien- oder Vornamens oder der Staatsbürgerschaft einer bei der Meldebehörde angemeldeten Person von amtswegen im Melderegister vorzumerken ist, wenn die Verständigung über die eingetretene Änderung von einer österreichischen Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit an die Meldebehörde ergeht. Es ist für den Bürger schwer verständlich, daß eine Änderung seines Namens, die zum Beispiel beim Standesamt registriert wird, nicht auch automatisch in die

übrigen Datenbestände der Gemeinde übergeht, da für den Bürger die Bezugsperson für seine Datenänderung die Gemeinde und nicht eine bestimmte Dienststelle ist. Mit der vorgeschlagenen Änderung wäre die rechtliche Handhabe für die Registrierung solcher Änderungen gegeben. Es müßte allerdings auch eine Verständigungspflicht der Personenstandsbehörden oder der Ämter der Landesregierungen bei Staatsbürgerschaftsverleihungen festgelegt werden.

Zu Ziffer 8:

Das im § 11 (3) vorgesehene Verfahren hinsichtlich der Richtigstellung von Meldedaten könnte auf wenige Ausnahmefälle eingeschränkt werden, wenn die zu Punkt 6 vorgeschlagene Ergänzung des § 9 vorgenommen wird.

Zu Ziffer 9:

Die im § 11 a vorgesehenen Bestimmungen über die automationsunterstützte Verarbeitung von Einwohnerdaten kann positiv beurteilt werden. Zu begrüßen ist auch der nach § 11 a Abs. 2 vorgesehene Aufbau einer Zentralevidenz beim Bundesministerium für Inneres, unter der Voraussetzung, daß diese Zentralevidenz auch bestimmte Aufgaben für Zentralstellen übernimmt und dadurch die Meldebehörden entlastet werden (z.B. Verständigungen des Strafregisteramtes, Ersterfassung der Wehrpflicht usw.).

Zu Ziffer 10:

Die im § 12 (3) vorgesehene Übermittlungsermächtigung ist grundsätzlich zu begrüßen. Sollte die eingangs vorgeschlagene Ergänzung des § 15 durch Aufnahme einer Bestimmung zur Übermittlung von Meldedaten an Gemeinden, die nicht selbst Meldebehörde sind, nicht vorgenommen werden, könnte eine entsprechende Übermittlungsverpflichtung als Ergänzung des § 12 (3) aufgenommen werden.

Zu Ziffer 13:

Im Meldezettel, der als Anlage A Bestandteil des Gesetzes ist, wären noch zusätzlich aufzunehmen:

Angaben über den Familienstand sowie Zeitpunkt der Änderung desselben und Hinweis auf die Matrikenstelle,

Angaben über die Religion,

Berufsangaben,


Name der Eltern.

Der Begriff Unterkunft ist durch einen brauchbaren Wohnsitzbegriff zu ersetzen. Die Notwendigkeit wurde bereits eingangs entsprechend begründet. Sinnvoll wäre es auch, daß der Meldzettel vom Unterkunftsnehmer unterschrieben wird, damit Anmeldungen ohne Wissen des Unterkunftsnehmers ausgeschlossen werden können.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Reinhold Suttner)
Generalsekretär



(Leopold Gratz)
Präsident

